



Pony-Fahrsport Deutschland e.V.

Interessengemeinschaft

Satzung des Vereins Pony-Fahrsport Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pony-Fahrsport Deutschland e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fahrsports mit Ponys. Er bezweckt die Fortentwicklung des wettkampfmäßigen Fahrens als breitensportliche Aktivität. Ebenso wie die Förderung einer pferdegerechten Ausbildung von Pferden und Fahrern. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Förderung und Pflege des Kulturgutes Pferd, vorzugsweise hinsichtlich seiner Verwendung als Fahrpferd.

Ferner wird die Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Fahrsport bezweckt.

Der Verein fördert hierzu Ausbildungsmaßnahmen. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Beihilfen und sonstige Einnahmen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder: natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
- jugendliche Mitglieder: alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- passive Mitglieder: natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung ohne Stimmrecht sind;
- Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung mit den Rechten ordentlicher Mitglieder ausgestattet werden;

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Mit Abgabe des Antrages unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung und der seiner Dachverbände.

Vorsitzender

Klaus Beckord
Ahmser Straße 114
32107 Bad Salzuflen
Telefon 05221 699000
Telefax 05221 6990022
k.beckord@ponyfahrsportev.de

2. Vorsitzende

Birgit Damm-Haschmann
Selmer Heide 18
59379 Selm
b.damm@ponyfahrsportev.de

Schatzmeisterin

Ursula Weber
Johannesstraße 61
52391 Vettweiß
u.weber@ponyfahrsportev.de

Schriftführerin

Sabine Lehrter
Neue Bockradener Straße 19
49497 Mettingen
s.lehrter@ponyfahrsportev.de

Bankverbindung

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 1 000 553 717



Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Wochen nach Zugang des Antrages dem Antragsteller seine Ablehnung schriftlich mitteilt. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Für die Ehrenmitgliedschaft kommen solche natürlichen Personen in Betracht, die sich um den Fahrsport im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitgliedes, ohne dass hierdurch die Beitragspflicht für das laufende Jahr beeinträchtigt wird;
- formlose schriftliche Erklärungen des Austritts, die jedoch nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist;
- Ausschluss aus dem Verein (gem. § 9), ohne dass das Mitglied von seiner Beitragspflicht für das laufende Jahr entbunden wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung sowie das Teilnahme- und Rederecht auf allen Versammlungen des Vereins.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auf den Versammlungen des Vereins.

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge sind am 15. März eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

Insbesondere sind alle Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, namentlich die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können im Sinne der Disziplinarordnung dieser Satzung geahndet werden, sofern sie nicht von zuständigen Organen der Dachverbände geahndet worden sind.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die in § 8 aufgeführten Pflichten, sowie bei Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Fahrdisziplin innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden und zwar mit

- einem Verweis, der vom Vorstand schriftlich und mit Begründung erteilt wird;
- einer Sperre, das heißt Ruhen der Rechte für höchstes ein halbes Jahr;
- einem Ausschluss aus dem Verein.

Die Disziplinarmaßnahme wird vom Vorstand nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge oder Gebühren gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Verzug, so ist der



Pony-Fahrsport

Deutschland e.V.

Interessengemeinschaft

Vorstand berechtigt, das Mitglied im vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung aus dem Verein auszuschließen.

Binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Erlass einer Disziplinarmaßnahme kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der Einspruch des Betroffenen gegen eine Disziplinarmaßnahme hat aufschiebende Wirkung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sein sollte. Ebenfalls im Innenverhältnis wird geregelt, dass Verfügungen, die den Verein mit mehr als 500,- € belasten, stets schriftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden müssen. Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur Neu- bzw. Nachwahl im Amt. Der Vorstand stellt sich alle 2 Jahre zur Wiederwahl, deren Wahl in § 13 dieser Satzung geregelt ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt in Vorstandssitzungen. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen können mündlich, fernmündlich oder per Email erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse für allgemeine oder spezielle Aufgaben oder Beauftragte des Vereins mit Organstellung zu bestellen und mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr als fünf andere Mitglieder vertreten darf. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung, spätestens aber vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung dem Sitzungsleiter oder Protokollführer vorzulegen und dem Protokoll beizufügen.

Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- die Wahl, Entlastung und ggf. Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- die Wahl von Kassenprüfern und ggf. deren Vertreter,
- die Änderung der vorliegenden Satzung,



Pony-Fahrsport

Deutschland e.V.

Interessengemeinschaft

- die Beschlussfassung über alle Vorlagen, die vom Vorstand oder von anderen Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden.

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Erfolgen Neubesetzungen von Vorstandsämtern außerhalb dieser Fristen, so gelten diese Neuwahlen als Ergänzungswahlen bis zum Ende der Amtszeit des vorhergehenden Amtsinhabers.

Zwei Kassenprüfer und ggf. zwei Vertreter werden jährlich neu gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an den Landesfiskus mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Erfüllt ein etwa durch Beschluss der Auflösungsversammlung bestimmter Vermögensempfänger diese Voraussetzung nicht, so ist der Liquidator berechtigt, einen anderen, steuerbegünstigten Vermögensempfänger, der über einen ähnlichen Vereinszweck verfügt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu bestimmen.

Ist im Falle der Auflösung eine Liquidation erforderlich, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Beschluß der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.

Bad Salzuflen, im Mai 2009

